

Gesuch des Herzogl. Sachl. Gothaischen Hof-Secretärs Pörsch, um Ertheilung der Landstandschaft auf das seiner Ehefrau eigenthümlich zugehörige Ritter- und freye Erblehnguth zu München, Amts Berka a. d. I., für welches die Großherzogl. Landesregierung hieselbst in dem ebenfalls abschriftl. beyliegenden Berichte sich verwendet, wollen des Großherzogs, K. H., die verfassungsmäßige Erklärung des getreuen Landtags vernehmen, wozu dieses Decret, auf höchsten Befehl, ie Veranlassung hat geben sollen. ic.

Das Staats-Ministerium.

### Beilage G. 6.

#### Untertänigste Erklärungsschrift

vom 19ten April 1821.

auf das höchste Decret vom 13ten April 1821., die auf das Ritterguth München zu ertheilende Landstandschaft betreffend.

Das über diesen Gegenstand dem getreuen Landtage zugekommene Gesuch hat dessen Zustimmung nicht erhalten können, weil, so wünschenswerth auch die Vermehrung der Wahlfähigen in jedem Stande, nach den gesetzlichen Bestimmungen der landschaftlichen Verfassungsurkunde, erscheint, doch die Ertheilung der Landstandschaft auf kleinere Besitzungen wech der Herkommen, noch dem Zwecke des Grundgesetzes angemessen seyn dürfte. K. H. werden daher gegenwärtige abfällige Erklärung in Gnaden aufzunehmen geruhen und dem getreuen Landtage verstaten, seine früher in einem ähnlichen Falle ausgesprochene und dieser Erklärung vielleicht widersprechende erscheinende Ansicht, mit der Bemerkung zu rechtfertigen, daß wenn die dankbare Anerkennung viel-

jährig erprobter, eben so treuer als ehrenvoller Dienste zu einer Ausnahme von der Regel berechtigen konnte, solche Ausnahme nicht zur Konsequenz in einem andern, da von verschiedenen Fälle dienen dürfte. ic.

Der getreue Landtag.

### Beilage H. 6.

#### Untertänigste Erklärungsschrift

vom 17ten April 1821.,

die landschaftlichen Kassen-Stats auf die Jahre 1821. und 1822. betreffend.

Da K. H. die von dem getreuen Landtage während seiner dormaligen Versammlung ehrerbietig in Antrag gebrachte Zusammenwerfung aller Landesschulden in Ein gemeinschaftliches Schuldenwesen und die als unmittelbare Folge daraus entspringende Vereinfachung des landschaftlichen Kassen- und Rechnungswesens durch das höchste Decret vom 3ten April 1821. zu genehmigen gnädigst geruhet haben, so schien es zweckdienlich und nothwendig zugleich, auch die Kassen-Stats der Form nach angemessen zu verändern und ihnen mehr Uebersichtlichkeit zu geben, als zeither unter anderen Verhältnissen möglich war; er erlaubt sich übrigens, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die untertänigste Erklärungsschrift vom 16ten dieses Monats, das Großherzogliche Kammer-Vermögen betreffend, Beziehung zu nehmen.

Um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die in der neuen Form des Hauptlandschafts-Kassen-Stats auf das Jahr 1821. verschmolzenen Zahlen genau alle die in dem gegebenen Etat enthaltenen Summen in sich vereinigen, setzte sich der Landtags-Vorstand mit dem Großherzoglichen Landschafts-Collegium in Communication, und wurde durch